



zum Antrag für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung bei der Arbeitslosenkasse Kanton Zürich aufgrund Pandemie COVID-19

Bitte beachten, diese Erläuterungen werden laufend aktualisiert:

- in dieser Version 1.1. angebrachte Änderungen gegenüber Version 1.0 sind **gelb markiert**

Formular

Welches Formular kann ich für die monatliche Abrechnung mit der Arbeitslosenkasse Kanton Zürich verwenden?	Bitte verwenden Sie für die Einreichung bei der kantonalen Arbeitslosenkasse das « E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kantons Zürich ». Dieses E-Formular ist das Antragsformular. Damit können die Plausibilitätsprüfungen und somit auch die Auszahlungen rascher erfolgen. Sie finden das E-Formular unter www.zh.ch/kurzarbeit-corona-abrechnung Hinweise, die Sie beim Ausfüllen des E-Formulars unterstützen finden Sie ab Seite 7 in diesen Erläuterungen.
--	--

Fristen: Wann & wo einreichen?

Wo muss ich den Antrag zur Abrechnung für die Kurzarbeitsentschädigung einreichen?	Bei der Arbeitslosenkasse, die Sie bei der Voranmeldung gewählt haben. Im Kanton Zürich sind dies die Kantonale Arbeitslosenkasse oder die privaten Arbeitslosenkassen Unia oder Syna. Mit dem Antragsformular (E-Formular) des Kantons Zürich können Sie ausschliesslich die Eingabe bei der Kantonalen Arbeitslosenkasse machen: www.zh.ch/kurzarbeit-corona-abrechnung Weitere Kassen: – www.alk.unia.ch – www.syna.ch
Wann darf ich das «E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kanton Zürich» inklusive den aufgeführten Beilagen frühestens einreichen?	Das Antragsformular inklusive den aufgeführten Unterlagen muss für jeden Monat einzeln eingereicht werden. Das Antragsformular darf frühestens ab dem 26. des laufenden Monats eingereicht werden (z.B. die Abrechnung für den Monat April 2020 darf nicht vor dem 26. April 2020 ausgefüllt und eingereicht werden). Die Auszahlung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats.
Darf ich das «E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kanton Zürich» der Kasse einreichen, obwohl die Bewilligung der Voranmeldung durch die Arbeitslosenversicherung noch offen ist?	Es ist sehr zu empfehlen, den Antrag zur Abrechnung erst dann einzureichen, wenn Sie die Verfügung haben, ansonsten ist eine Abwicklung durch die Arbeitslosenkasse umständlich, und es kann zu Verzögerungen in der Auszahlung kommen.
Gibt es eine Frist, bis wann die Unterlagen eingereicht werden müssen?	Ja, die Kurzarbeitsentschädigung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende des von Kurzarbeit betroffenen Monats bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden. Beispiel: Abrechnung März 2020 muss bis spätestens 30. Juni 2020 eingereicht sein. Ansprüche, die verspätet geltend gemacht wurden, werden nicht mehr berücksichtigt und deshalb nicht mehr ausbezahlt.
Dürfen wir die Unterlagen auch per E-Mail einreichen?	Wir bitten Sie, ausschliesslich das E-Formular zu verwenden, weil die Abwicklung damit wesentlich effizienter ist und die Auszahlung dadurch auch schneller erfolgen kann.

Besteht eine Aufbewahrungspflicht der Unterlagen?	Ja, die Betriebe sind verpflichtet, die Belege während fünf Jahren aufzubewahren. Das Seco behält sich Kontrollen ausdrücklich vor. Wer die Unterlagen nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen (Strafanzeige mit der Folge von Freiheitsstrafen oder Geldstrafen) sowie einer Rückforderung rechnen.
---	---

Differenzen zur Verfügung: Beginn, Dauer, betroffene Arbeitnehmende

Ich habe die Kurzarbeit vorangemeldet und durch den Bundesratsbeschluss haben nun mehr Personen Anspruch, als ursprünglich angegeben. Was muss ich tun?	Sie können diese Personen einfach bei der Abrechnung geltend machen – ohne eine neue Voranmeldung einreichen zu müssen.
Ich habe höhere Arbeitsausfälle als ursprünglich auf der Voranmeldung deklariert. Was muss ich tun?	Sie müssen keine neue Voranmeldung einreichen. Es genügt, wenn Sie bei der Abrechnung die effektiven Arbeitsausfälle melden.
An welchem Stichtag beginnt mein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	<p>Generell ab dem Datum auf der Verfügung. Dieses ist das von Ihnen beantragte Startdatum, frühestens aber das Datum, an dem Ihre Voranmeldung bei der Arbeitslosenversicherung eingegangen ist (Datum Poststempel).</p> <p>Für den Monat März 2020 gilt speziell: Wenn Sie aufgrund von behördlicher Schliessung oder direkter Folge daraus bereits ab dem 17. März 2020 (oder im Falle von Veranstaltungen bereits ab dem 1. März 2020) grosse Arbeitsausfälle hatten, dürfen Sie die Kurzarbeitsentschädigung bereits ab dem Datum dieser Arbeitsausfälle beantragen. Bitte füllen Sie das E-Formular entsprechend aus: Berechnen Sie die Summe der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden ab dem Datum der Arbeitsausfälle (frühestens ab dem 17. März 2020).</p> <p>WICHTIG: Es müssen immer die Soll- und Ist-Stunden des gesamten Abrechnungsmonats (Kalendermonat) (z.B. 1. März 2020 – 31. März 2020) im E-Formular erfasst werden. Ebenfalls werden die Bruttolöhne für den gesamten Kalendermonat (inkl. Anteil 13. Monatslohn, sofern vertraglich vereinbart, und weiteren vertraglichen Zulagen) deklariert. Beachten Sie weiter, dass die Arbeitslosenkasse davon ausgeht, dass das Start-Datum der Kurzarbeits-Verfügung für die Berechnung der Ausfallstunden massgebend ist. Sollten Sie bereits früher von behördlichen Massnahmen betroffen gewesen sein, können Sie bereits ab diesem Datum (meistens der 17. März 2020) die Kurzarbeitsentschädigung deklarieren.</p> <p>→ Die Arbeitslosenkasse korrigiert Ihren Antrag auf Abrechnung zur Kurzarbeitsentschädigung nicht von sich aus auf den 17. März 2020!</p>
Ich habe eine Verfügung (Bewilligung) für drei Monate erhalten. Muss ich nach drei Monaten eine erneute Voranmeldung einreichen, wenn ich dann immer noch Kurzarbeit geltend mache?	Die ersten Verfügungen im März 2020 wurden für drei Monate ausgestellt, weil der Bundesrat die generelle Verlängerung auf sechs Monate noch nicht entschieden hatte. Sie können aber davon ausgehen, dass Ihre Verfügung, sofern die Kurzarbeit durch die Corona-Pandemie bedingt ist, für sechs Monate gilt bzw. automatisch verlängert wird. Sie müssen nach drei Monaten keine neue Voranmeldung einreichen.
Gesamtbetrieb oder Betriebsabteilung	Massgebend ist, für welche Organisationseinheit die Verfügung (Bewilligung) für Kurzarbeit ausgestellt ist. Wenn sich etwas daran ändert, (Beispiel: Kurzarbeit wird von einer Betriebsabteilung auf den Gesamtbetrieb erweitert) müssen Sie eine neue Voranmeldung einreichen, um die neue Verfügung zu erhalten.



Beilagen

Müssen wir auch die Unterlagen «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Arbeitsstunden», «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung», «Zustimmung zur Kurzarbeit» und «Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden» einreichen?	Nein, auf diese Unterlagen wird verzichtet. Sie müssen lediglich das «E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kanton Zürich», Unterlagen zu den Soll- und den Ausfallstunden sowie zur AHV-pflichtigen Lohnsumme einreichen.
Welche Unterlagen muss ich mit dem «E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kanton Zürich» einreichen?	<p>Die betrieblichen Unterlagen zu den Soll- und den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden (z.B. Stundenliste, Arbeitszeitrapporte) sowie Unterlagen zur Lohnsumme (z.B. Lohnabrechnungen, Lohnjournal).</p> <p>Wenn Sie das «Supportformular Kurzarbeitsentschädigung ALK Kanton Zürich» auf www.zh.ch/kurzarbeit-corona-abrechnung benutzen, werden die Daten pro Mitarbeitenden sauber dargestellt und es ist ausreichend, dieses Dokument einzureichen. Zusätzlich sind die Details zu den darin erfassten IST-Stunden (z.B. Stundenliste, Arbeitszeitrapporte) nachzuweisen. Diese sind ebenfalls einzureichen.</p> <p>Sollten Sie Ihre Daten nicht im Supportformular erfassen, müssen Sie für jede Zahl, die Sie im Antragsformular (E-Formular) erfassen, einen klaren Nachweis zu dieser Zahl beilegen.</p>
Müssen wir die Unterschriften der Mitarbeiter monatlich mit dem «E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kanton Zürich» einreichen?	Nein.

Wer hat Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Wer hat Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	<p>Arbeitnehmende, deren normale Arbeitszeit vorübergehend verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt wurde und die für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Arbeitnehmende in unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen (Vollzeit oder Teilzeit, Monats- oder Stundenlohn)– Arbeitnehmende auf Abruf, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat.– (Stundenlohn-)Verträge ohne fixes Pensum, wenn das Arbeitsverhältnis <u>mindestens 6 Monate</u> gedauert hat– Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen (arbeitgeberähnliche Stellung) und deren mitarbeitende Ehegatten. Darunter fallen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können.– Lernende (unabhängig davon, ob der Lehrlingslohn bereits ahvpflichtig ist)– Von einem Temporärbüro angestellte Mitarbeitende, die an einen Einsatzbetrieb verliehen worden sind (sie werden vom Verleihbetrieb abgerechnet).
--	---

<p>Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Kein Anspruch besteht für Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in gekündigtem Arbeitsverhältnis; – die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind; – die die obligatorische Schulzeit nicht zurückgelegt haben; – die bereits das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben; – Arbeitsverhältnisse auf Abruf (Arbeitsausfall nicht bestimmbar), wenn das Arbeitsverhältnis <u>weniger als 6 Monate</u> gedauert hat. – (Stundenlohn-)Verträge ohne fixes Pensum (Arbeitsausfall nicht bestimmbar), wenn das Arbeitsverhältnis <u>weniger als 6 Monate</u> gedauert hat – deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (z.B. Angestellte ohne Zeiterfassung); – die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen – wie beispielsweise Krankheit, Angst vor einer Ansteckung oder wegen familiären Verpflichtungen – nicht erbringen können.
<p>Haben Inhaber einer Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Nicht für ihre eigenen Einkünfte. Zur Abklärung eines allfälligen Unterstützungsanspruchs für sich selbst, wenden Sie sich bitte an die AHV-Ausgleichskasse, bei der Sie die Sozialversicherungsbeiträge einbezahlen. Falls Sie Mitarbeitende beschäftigen, können Sie für diese jedoch Kurzarbeit beantragen.</p>
<p>Neue Mitarbeitende: Per 01.04.2020 nahm ein neuer Mitarbeiter die Arbeit bei uns auf. Hat er auch Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Ja, sofern er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (siehe «Wer hat Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?»)</p>
<p>Haben Raumpflegerinnen, Hausangestellte und Tagesmütter, die <u>einen Arbeitsvertrag mit einer Privatperson</u> abgeschlossen haben, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Haben öffentlich-rechtliche Unternehmen Anspruch auf Kurzarbeit?</p>	<p>Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung dient dem Erhalt der Arbeitsplätze und der Vermeidung von Kündigungen und damit von Arbeitslosigkeit (und ist nicht in erster Linie eine rein finanzielle Unterstützung für Unternehmen).</p> <p>Wenn aufgrund der organisatorischen Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen allfällige negative wirtschaftliche Entwicklungen nicht zu einem Stellenabbau führen können, würde der Zweckgedanke der Kurzarbeit verletzt, wenn dennoch Kurzarbeitsentschädigungen ausgerichtet würden. In der Regel erfüllen öffentlich-rechtliche Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen nicht, da sie keine eigentlichen Betriebsrisiken eingehen. Wenn ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber kein Betriebsrisiko trägt, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Ein solcher Arbeitgeber ist beispielsweise nicht dem Risiko einer Schliessung aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines Konkurses ausgesetzt. Allerdings nimmt das staatliche – oder das staatlich unterstützte – Handeln sehr vielfältige Formen an. Daher lässt sich der Anspruch auf Kurzarbeit nicht von vornherein bei allen Arbeitnehmenden des öffentlichen Sektors ausschliessen. Der wesentlich zu prüfende Punkt betrifft vor allem die Möglichkeit, Arbeitsverträge aufzulösen, und allgemeiner die Überlebensmöglichkeit des öffentlich-rechtlichen Unternehmens sicher zu stellen.</p>

<p>Es heisst, dass Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ebenfalls Kurzarbeitsentschädigung beantragen können.</p> <p>Wer macht die Voranmeldung respektive die Abrechnung: der Personalverleiher / Personalvermittler oder die Einsatzfirma?</p>	<p>Da die Personen durch einen Personalverleiher / Personalvermittler angestellt wurden, muss dieser die betroffenen Arbeitnehmer voranmelden und die Abrechnungen jeweils bei der gewählten Arbeitslosenkasse einreichen.</p>
<p>Haben Inhaber von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) sowie ihre im gleichen Betrieb mitarbeitenden Ehegatten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Normalerweise nicht, aber bei Arbeitsausfall aufgrund der Corona-Pandemie kann auch für Personen, die sich in einer so genannten arbeitgeberähnlichen Stellung befinden (= Personen, die die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können) Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Dies gilt auch für die im gleichen Betrieb mitarbeitenden Ehegatten bzw. eingetragene Partner/-innen.</p> <p>Für diese Personen muss für ein 100%-Pensum Fr. 4'150.- als AHV-pflichtiger Bruttolohn deklariert werden. Davon wird bei vollem (100%) Arbeitsausfall 3'320.- Fr. (= 80% von 4'150.-) als Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt.</p>
<p>Wer gilt als Person in arbeitgeberähnlicher Stellung bzw. als Person mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen, welche nun Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben?</p>	<p>Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerinnen.</p> <p>Das bedeutet konkret (nicht abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesellschafter einer GmbH oder Verwaltungsrät/-innen einer AG, welche von dieser GmbH bzw. von dieser AG einen <u>Monatslohn</u> als Arbeitnehmende beziehen. – Geschäftsführer / CEOs
<p>Erfolgt die Auszahlung der maximalen Gesamtvergütung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bzw. Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen) immer im Umfang von CHF 4'150.00?</p>	<p>Nein. Der Basislohn für die Auszahlung beträgt bei einer 100%-Anstellung 4'150.- Franken. Die Kurzarbeitsentschädigung wird immer zu 80% ausbezahlt, wodurch eine Auszahlung von höchstens 3'320.- Franken erfolgt. Höchstens deshalb, weil die Kurzarbeitsentschädigung zudem vom Beschäftigungsgrad sowie vom Arbeitsausfall abhängig ist. (Nur bei 100% Arbeitsausfall beträgt die Gesamtvergütung Fr. 3'320)</p>
<p>Müssen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (bzw. mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen) ihre Soll- und Ausfallstunden ebenfalls belegen?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Ich habe in mehreren Firmen massgebende Entscheidungsbefugnisse. Darf ich bei jeder Firma die maximale Gesamtvergütung geltend machen?</p>	<p>Ja, aber die maximale Gesamtvergütung für eine 100%-Anstellung von 4'150.- Franken darf in der Summe (d.h. wenn alle Arbeitgebenden zusammen gerechnet werden) nicht überschritten werden.</p>

Mindest- bzw. Maximalausfall

<p>Wir haben im Monat März 2020 (Beispiel) keinen Ausfall von über 10 % erlitten. Dürfen wir dennoch für den nächsten Monat (April 2020) Kurzarbeit geltend machen und eine Abrechnung einreichen?</p>	<p>Ja. Wenn der Ausfall in einem Abrechnungsmonat weniger als 10% beträgt, haben Sie für diesen Monat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. In den Monaten, in welchen der Betrieb mehr als 10 % Ausfall erleidet, kann dennoch eine Abrechnung eingereicht werden.</p>
<p>Während wie vielen Monaten dürfen wir während der Bewilligungsphase von 6 Monaten einen Arbeitsausfall von über 85% ausweisen?</p>	<p>Der Bundesrat hat die maximale Bezugsdauer von vier Monaten, während denen der Arbeitsausfall mehr als 85% der betrieblichen Arbeitszeit erreichen darf, für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben. Während der Pandemie gibt es demnach keine Einschränkungen</p>

Zwischenverdienst / Nebenverdienst

Unsere Arbeitnehmenden können zurzeit nicht arbeiten (100%iger Arbeitsausfall). Einige Mitarbeiter könnten nun während dieser Zeit einer Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgehen, bei dem genügend Arbeit vorhanden ist. Was müssen wir tun?	Der Bundesrat hat entschieden, dass Arbeitnehmende in der aktuellen Situation Entschädigungen aus anderen Tätigkeiten behalten dürfen, damit sie einen Anreiz haben, dort auszuweichen, wo sie dringend gebraucht werden. Der Arbeitgeber erhält von der Arbeitslosenkasse dieselbe Kurzarbeitsentschädigung wie wenn die Arbeitnehmenden keine andere Beschäftigung angenommen hätten und muss sie diesen auch ungekürzt zukommen lassen. Als Arbeitgeber geben Sie deshalb normal die Sollstunden und die ausgefallenen Stunden in Ihrem Betrieb an.
Es gibt Mitarbeitende, die haben bei uns einen Beschäftigungsgrad von 100% und erzielen noch einen Nebenerwerb (z.B. Hauswart). Müssen wir diesen Nebenerwerb deklarieren?	Nein.
Müssen wir einen Zwischenverdienst melden? Wenn ja, wie?	Nein, in der aktuellen Situation nicht.

Ferien & Feiertage während Kurzarbeit

Können Arbeitnehmende während der Kurzarbeit Ferientage beziehen?	Der Arbeitnehmende kann während der Kurzarbeit Ferien beziehen, diese gelten als geleistete Arbeitsstunden und <u>nicht als Ausfallstunden</u> und dürfen deshalb nicht über die Kurzarbeit abgerechnet werden.
Mein Mitarbeiter bezieht trotzdem Ferien. Muss ich den vollen Lohn bezahlen oder darf ich den reduzierten Kurzarbeitslohn entschädigen?	Diese Frage können wir nicht beantworten, da sie in Lehre und Praxis umstritten ist.
Kann es beim Bezug von Kurzarbeit zu einer Kürzung des regulären Ferienanspruchs kommen?	Nein, eine Ferienkürzung ist gesetzlich nicht vorgesehen und unzulässig.
Wie muss ich im April 2020 die gesetzlichen Feiertage deklarieren?	Gesetzliche Feiertage sind nicht als Sollstunden anzugeben.
Wie muss ich die Stundenangaben bei meinen Lernenden, wenn sie einen Schultag hätten, angeben?	Da die Lernenden virtuelle Schultage haben, müssen weiterhin die Sollstunden, jedoch keine Ausfallstunden deklariert werden (Schulstunden = IST-Stunden).
Eine arbeitnehmende Person bleibt für fünf Tage zu Hause wegen Husten/Fieber, weshalb ein Verdacht auf COVID 19 besteht. Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	Es besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen für arbeitsunfähige Arbeitnehmende.
Eine arbeitnehmende Person, welche als Risikopatientin gilt, bleibt zu Hause. Hat sie Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	Der Arbeitgeber muss besonders gefährdete Personen schützen. Er ermöglicht ihnen, ihre Arbeit von zu Hause aus (Home Office) zu erledigen. Kann die besonders gefährdete Person nur vor Ort arbeiten, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass sie die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen einhalten kann. Ist beides nicht möglich, beurlaubt der Arbeitgeber die besonders gefährdete Person. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohn weiter zu bezahlen. Für solche Risikopatienten besteht Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.
Haben Arbeitnehmende, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen wie z.B. Angst vor Ansteckung nicht erbringen können, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	Nein.

<p>Die arbeitnehmende Person ist krank. Wir haben eine Krankentaggeld-Versicherung, welche aber erst ab dem 31. Tag zahlt. Haben wir für die Wartefrist von 30 Tagen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Es besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für arbeitsunfähige Arbeitnehmende, auch nicht während der Wartefrist.</p> <p><u>Beispiel</u> Stundendeclaration: Arbeitnehmer 20 Arbeitsstunden / 80 Krankheitsstunden / 60 Ausfallstunden = 100 IST Stunden zu deklarieren (20 + 80).</p>
<p>Die arbeitnehmende Person ist seit längerer Zeit arbeitsunfähig und erhält Leistungen durch die Krankentag- oder Unfalltaggeldversicherung. Besteht hier ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Nein, arbeitsunfähige Arbeitnehmende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, da Leistungen anderer (Sozial-)versicherungen vorgehen und deshalb kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung gemacht werden darf. Arbeitsunfähigkeiten sind als den IST-Stunden zuzurechnen.</p> <p><u>Beispiel</u> Stundendeclaration: Arbeitnehmer 20 Arbeitsstunden / 80 Krankstunden / 60 Ausfallstunden = 100 IST Stunden zu deklarieren (20 + 80).</p>
<p>Sollte die Krise länger andauern, sehen wir uns gezwungen, einzelne Mitarbeitende zu kündigen. Erhalten wir während der Kündigungsfrist weiterhin Kurzarbeitsentschädigung?</p>	<p>Nein, Personen im gekündigten Arbeitsverhältnis sind nicht anspruchsberechtigt (siehe «Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?»). Der Zweck der Kurzarbeit liegt in der Verhinderung von Kündigungen. Die Mitarbeitenden haben während der ganzen Kündigungsfrist Anspruch auf den vollen Lohn (100%).</p>

Erläuterungen zum

«E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kanton Zürich»

<p>Was muss ich im Feld «Betriebsabteilung» eingeben?</p>	<p>Geben Sie im Feld an, ob Sie für den Gesamtbetrieb oder für eine Betriebsabteilung Kurzarbeitsentschädigung abrechnen. Bitte beachten Sie, dass diese Angabe mit derjenigen in der Verfügung der kantonalen Amtsstelle übereinstimmt.</p> <p>Es bedarf einer neuen Voranmeldung für den Gesamtbetrieb (bzw. für die anderen Betriebsabteilungen des gleichen Betriebs), wenn neu neben der Betriebsabteilung, deren Kurzarbeit von der ALV bereits bewilligt wurde, auch der Gesamtbetrieb (oder aber andere Betriebsabteilungen des gleichen Betriebes) von Kurzarbeit betroffen sind.</p> <p>In einem Einzelunternehmen mit Angestellten hat der/die Unternehmer/-in selbst keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Wenn alle Mitarbeitenden Kurzarbeit leisten sind, gilt dies als Gesamtbetrieb.</p> <p>Zur Abklärung eines allfälligen Unterstützungsanspruchs für Einzelunternehmer, wenden Sie sich bitte an die AHV-Ausgleichskasse, bei der Sie die Sozialversicherungsbeiträge einbezahlen.</p>
<p>Was ist die BUR-Nummer? Wo finde ich meine BUR-Nummer?</p>	<p>Das ist die Betriebs- und Unternehmensregister-Nummer.</p> <p>Unter dem Link www.uid.admin.ch können Sie diese unter «MyUID» abrufen. Wir bitten Sie, die BUR-Nummer zwingend anzugeben, damit eine raschere Abwicklung Ihrer Abrechnung gewährleistet werden kann. Sie finden die BUR-Nummer auf der Verfügung (Bewilligung) der Arbeitslosenversicherung.</p>



<p>Was muss ich im Feld «Abrechnungsperiode (Monat)» eingeben?</p>	<p>Geben Sie den Monat an, für welchen Sie Kurzarbeitsentschädigung geltend machen wollen. Bitte beachten Sie, dass Sie für jeden Monat, in dem Sie einen Anspruch geltend machen wollen, ein entsprechendes «E-Formular Kurzarbeitsentschädigung Arbeitslosenkasse Kanton Zürich» einreichen müssen.</p> <p>Es müssen immer die Soll- und Ist-Stunden der gesamten Abrechnungsperiode (Kalendermonat) angegeben werden. <u>Beispiel</u> für die Abrechnungsperiode März 2020: 1. März 2020 bis zum 31. März 2020. Dies unabhängig davon, welches Startdatum in der Verfügung der ALV vermerkt worden ist. Die Angabe 17. März 2020 bis zum 31. März 2020 wäre daher nicht korrekt, selbst wenn die ALV den 17. März 2020 auf der Verfügung als Startdatum vermerkt hat.</p> <p>Ebenso sind die Bruttolöhne für den gesamten Kalendermonat (inkl. Anteil 13. Monatslohn, sofern vertraglich vereinbart, und weiteren vertraglichen Zulagen) zu deklarieren.</p> <p>Einzige Ausnahme dieser Regelung ist, wenn der 10% Mindestausfall bei Angabe des gesamten Kalendermonats nicht erreicht würde. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, müssen Sie mithilfe des offiziellen Formulars des SECO abrechnen (https://www.arbeit.swiss/se-coalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html).</p>
--	--

Arbeitnehmende

<p>«Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende»</p>	<ul style="list-style-type: none">– Geben Sie dort die Anzahl der Mitarbeitenden an, die Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen könnten. Das sind die unter «Wer hat Anspruch auf Kurzarbeit» genannten Personen, die in der im Feld «Betriebsabteilung» genannten Organisationseinheit arbeiten. <u>Dabei ist es nicht relevant, ob diese Mitarbeitenden für den betreffenden Monat auch in Kurzarbeit gearbeitet haben.</u>– Geben Sie auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bzw. mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren mitarbeitende Ehegatten an.– Nicht angegeben werden dürfen Personen, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben (siehe «Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?»).
<p>«Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende»</p>	<p>Geben Sie hier die Anzahl aller anspruchsberechtigten Mitarbeitenden an, welche <u>in der Abrechnungsperiode effektiv Kurzarbeit geleistet haben.</u></p>



Sollstunden

<p>Welche Summe muss ich im Feld «Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden» eintragen?</p>	<p>Tragen Sie alle Arbeitsstunden ein, die bei Normalbeschäftigung in der betreffenden Abrechnungsperiode (also des ganzen Monats) zu leisten <u>wären</u>. Zählen Sie dazu die tatsächlichen Arbeitstage im Kalender und multiplizieren Sie sie mit der Sollstundenzahl pro Arbeitstag der anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Bei <u>Personen im Monats- und Stundenlohn</u> gelten die Angaben im Arbeitsvertrag.– <u>Bei Arbeitsverträgen auf Abruf</u>: Die Sollstunden pro Monat ermitteln sich aus dem Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monate vor Einführung der Kurzarbeit. Entscheidend ist das für die arbeitnehmende Person günstigere Ergebnis. Der durchschnittliche Verdienst pro Monat wird bei der «AHV-pflichtigen Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden» eingerechnet. Die monatsdurchschnittliche Sollzeit wird bei der «Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden» eingerechnet. Wirtschaftlich bedingte Ausfallstunden können höchstens im Umfang der monatsdurchschnittlichen Sollstunden geltend gemacht werden.– Das bedeutet, es sind die Sollstunden von <u>ALLEN anspruchsberechtigten</u> Personen einzutragen: auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bzw. mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen (sowie ihre mitarbeitende Ehegatten) oder Personen, welche in diesem Monat keine Kurzarbeit geleistet haben, etc.– <u>Nicht einzutragen</u> sind die <u>nicht anspruchsberechtigten</u> Personen wie Personen in gekündigten Arbeitsverhältnissen oder Personen, welche bereits das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben.
<p>Beilagen</p>	<p>Wenn Sie das «Supportformular Kurzarbeitsentschädigung ALK Kanton Zürich» auf www.zh.ch/kurzarbeit-corona-abrechnung benutzen, werden die Daten pro Mitarbeitenden sauber dargestellt und es ist ausreichend, dieses Dokument sowie Details zu den darin erfassten IST-Stunden (z.B. Stundenliste, Arbeitszeitrapporte) einzureichen.</p> <p>Sollten Sie Ihre Daten nicht im Supportformular erfassen, müssen Sie für jede Zahl, die Sie im Antragsformular (E-Formular) erfassen, einen klaren Nachweis zu dieser Zahl beilegen.</p> <p>Für die Soll-Stunden könnten dies z.B. sein</p> <ul style="list-style-type: none">– Auszüge aus Zeiterfassungssystemen– Einsatzpläne– Eigene Dokumente auf welchen ersichtlich ist, wie die im E-Formular (Antragsformular) deklarierte Zahl berechnet worden ist



Ausfallstunden

<p>«Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden»</p>	<p>Hier erfassen Sie die Stunden, welche die Mitarbeitenden <u>aufgrund der Kurzarbeit</u> nicht arbeiten konnten.</p> <p>Nicht dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ferienabwesenheiten– Abwesenheiten von Lernenden aufgrund von Schultagen– Abwesenheiten wegen Krankheit / Arbeitsunfähigkeit, z.B. auch, wenn sich eine Person wegen Husten/Fieber und Verdacht auf COVID 19 vorsichtshalber in Selbstisolation begibt.– Ausfallstunden während der Kündigungsfrist, Ausfallstunden von Personen im AHV-Alter sowie von Arbeitnehmenden, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind– Ausfallstunden wegen Feiertagen– Ausfallstunden aus persönlichen Gründen, z.B. wenn Mitarbeitende aus Angst vor einer Ansteckung nicht arbeiteten. <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">– Eine arbeitnehmende Person, die zur Risikogruppe gehört, die nicht im Home Office arbeiten kann und wenn am Arbeitsort die Hygienemassnahmen des BAG nicht eingehalten werden können. In derartigen Fällen ist sie anspruchsberechtigt <p><u>Beispiel</u> für die Ausfallstunden: ein Mitarbeiter ist den halben Monat krank und den halben Monat 100% in Kurzarbeit, ergibt 50 % Ausfallzeit. Konkret. Bei Monats-Sollstunden von 170 (diese Stunden sind von Monat zu Monat und Betrieb zu Betrieb unterschiedlich!), hat dieser Mitarbeiter 85 Ist-Stunden (Krankheit) und 85 Stunden Ausfallzeit</p> <p>Wenn Sie das «Supportformular Kurzarbeitsentschädigung ALK Kanton Zürich» auf www.zh.ch/kurzarbeit-corona-abrechnung benutzen, werden die Daten pro Mitarbeitenden sauber dargestellt und es ist ausreichend, dieses Dokument sowie die Details zu den darin erfassten IST-Stunden (z.B. Stundenliste, Arbeitszeitrapporte) einzureichen.</p>
<p>Beilagen</p>	<p>Pro Arbeitnehmenden benötigen wir betriebliche Dokumente (wie z.B. Auszüge aus Stundenerfassungssystemen oder Einsatzpläne) zur Plausibilisierung Ihrer Angaben. Es können auch Stundenrapporte eingereicht werden.</p> <p>Für die Ausfallstunden können diese Angaben zu tatsächlich gearbeiteten IST-Stunden pro Arbeitnehmer/-in sein. Aus der Aufstellung muss das im Antragsformular eingegebene Total der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden hervorgehen.</p>

AHV-pflichtige Lohnsumme

«AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden»	Lohnsumme der Bruttolöhne aller Arbeitnehmenden, die im Feld «Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende» enthalten sind. Auch diejenigen Bruttolöhne, welche im angegebenen Zeitraum keinen Arbeitsausfall erlitten haben. Es handelt sich um den Bruttolohn , welchen die Arbeitnehmenden für die Arbeit gemäss Arbeitsvertrag bzw. für die beiden Soll-Stunden angegebenen Arbeitsstunden erhalten würden.
Welche Lohnbestandteile sind in der Kurzarbeit versichert?	Zur AHV-pflichtigen Lohnsumme gehören: <ul style="list-style-type: none"> – der Grundlohn (Monats-, Stunden- oder Akkordlohn); – Ferien und Feiertagsentschädigung bei Stundenlohn; – Orts- und Teuerungszulagen; – vertraglich vereinbarte Zulagen (z.B. 13. Monatslohn, Gratifikation); – Provisionen und Umsatzbeteiligungen.
Sind Spesen auch versichert?	Nur, wenn beide folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> – AHV-pflichtig – vertraglich vereinbart
Unsere Mitarbeiter erhalten Boni, Provisionen , etc. Wie kann ich diese Beträge abrechnen?	Errechnen Sie den Durchschnittsbetrag der letzten 12 Monate. Künftige Monate dürfen <u>nicht</u> berücksichtigt werden.
Wie muss ich bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Gesellschafter, mitarbeitende Ehegatten) den Lohn angeben?	Geben Sie als AHV-pflichtigen Bruttolohn für ein 100%-Pensum 4'150.- an. Hier sind keine Zulagen erlaubt.
Welche Sozialversicherungsbeiträge muss ich weiterhin im Umfang von 100 % ausrichten?	Sie bezahlen folgende Beträge: <ul style="list-style-type: none"> – Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV – Beiträge an die Familienausgleichskasse – Beiträge an die berufliche Vorsorge – Prämien an die Unfallversicherung
Muss ich für meine Mitarbeiter weiterhin Quellensteuer im Umfang von 100 % abziehen oder darf ich diese auf 80 % kürzen?	Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuern.
Beilagen	<p>Wenn Sie das «Supportformular Kurzarbeitsentschädigung ALK Kanton Zürich» auf www.zh.ch/kurzarbeit-corona-abrechnung benutzen, werden die Daten pro Mitarbeitenden sauber dargestellt und es ist ausreichend, dieses Dokument einzureichen. Zusätzlich sind die Details zu den darin erfassten IST-Stunden (z.B. Stundenliste, Arbeitszeitrapporte) nachzuweisen. Diese sind ebenfalls einzureichen.</p> <p>Sollten Sie Ihre Daten nicht im Supportformular erfassen, müssen Sie für jede Zahl, die Sie im Antragsformular (E-Formular) erfassen, einen klaren Nachweis zu dieser Zahl beilegen.</p> <p>Für die AHV-pflichtige Lohnsumme darf dies nicht vom betreffenden Monat sein, sondern sollte von einem repräsentativen Monat stammen, z.B. Februar 2020.</p> <p>Auch akzeptiert werden Lohnabrechnungen, Lohnjournale, Lohnsummenjournale, Übersichten (z.B. Excel-Tabelle) der einzelnen Löhne des betreffenden Monats, etc. Nicht akzeptiert wird die Lohnmeldung an die Pensionskasse. Die im E-Formular erfasste Zahl im Feld «AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden» muss klar aus den Unterlagen ersichtlich sein.</p>